

# **GEW-Info zum Arbeitslosengeld II**

Die Arbeitsmarktreformen stecken in der Sackgasse, die Richtung ist falsch. Sie führen zu Sozialabbau und Umverteilung von unten nach oben. Sozialabbau erleben wir seit langem, aber Arbeitsplätze wurden dadurch nicht geschaffen. Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum neuen Arbeitslosengeld II (Alg II) wird für rund 80 Prozent der Langzeitarbeitslosen mit drastischen finanziellen Einbußen verbunden sein. Durch die Verschärfung der Zumutbarkeitsregelungen und Leistungskürzungen werden Arbeitslose zum Lohndumping gezwungen.

Das Alg II löst im Januar 2005 die heutige Arbeitslosenhilfe sowie die Sozialhilfe für erwerbsfähige SozialhilfeempfängerInnen ab. Es stellt eine Grundsicherung für Arbeitssuchende dar. Die Einführung des Alg II wurde von Regierung und Opposition in Bundestag und Bundesrat beschlossen.

Die GEW informiert mit diesem Faltblatt erwerbslose Kolleginnen und Kollegen und Interessierte, über die wichtigsten Fakten: Wer hat was und wie viel zu erwarten? Was sind Bedarfsgemeinschaften und wer soll für wen einstehen? Wie läuft die Einkommensanrechnung, was ist mit Ersparnissen und Versicherungen? Welche Konsequenzen haben die Zumutbarkeitsregelungen?

## **Soziale Politik statt Sozialabbau durch Hartz IV**

Wir brauchen eine soziale Politik, die umweltverträgliches Wachstum fördert, Arbeitsplätze schafft, Teilhabe und Mitbestimmung ausbaut und den Zusammenhalt in der Gesellschaft stärkt. Deshalb beteiligt sich die GEW am „Arbeitsnehmerbegehren für eine soziale Politik“.

Wir brauchen Reformen, die diesen Namen verdienen, die solidarisch sind, die uns nach vorn bringen.

Wir unterstützen die Protestaktionen der Erwerbslosen und fordern dazu auf, die vorhandenen Informationen zu nutzen und Rechte einzufordern.

## **Grundsicherung für Arbeitsuchende - Alg II**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II = Alg II) umfasst einerseits

- das Alg II / Sozialgeld als Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts und andererseits
- Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit.

Die Bewilligung der Leistungen erfolgt für sechs Monate und wird zum Beginn des Monats gezahlt. Der Anspruch besteht für jeden Kalendertag; ein Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Die BezieherInnen von Alg

II sind in der Regel in der gesetzlichen Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert.

### **Wer hat Anspruch auf Leistungen?**

Leistungsberechtigt für Alg II sind "erwerbsfähige Hilfebedürftige", die zwischen 15 und 65 Jahre alt, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und in der Bundesrepublik Deutschland leben.

"Sozialgeld" erhalten die nichterwerbsfähigen Angehörigen, die mit dem/der Alg II- AntragstellerIn in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Kinder bis zum 15. Lebensjahr, die mit mindestens einem erwerbsfähigen Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben, haben demnach grundsätzlich Anspruch auf Sozialgeld. Dies gilt auch ab dem 15. Lebensjahr, wenn sie eine Schule besuchen oder in einer Ausbildung sind und dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG/BAB haben.

Kinder ab dem 15. Lebensjahr, die keine (Schul-)Ausbildung machen (oder an einer berufsvorbereitende Maßnahme teilnehmen), haben Anspruch auf Alg II.

#### **Kurz:**

Erwerbsfähige = Alg II

Nichterwerbsfähige Angehörige = Sozialgeld

### **Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?**

Zu der sog. Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II) gehören

- die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
- die im Haushalt lebenden Eltern oder der Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes,
- die Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten, eheähnliche PartnerInnen oder LebenspartnerInnen,
- die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines/ihres Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.

Nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören z.B. in der Wohnung lebende Mitglieder einer Wohngemeinschaft, Untermieter oder Großeltern.

## **Werden Verwandte zu Zahlungen verpflichtet?**

Leben Hilfebedürftige in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs.5 SGB II). Allerdings gibt es Einkommensfreibeträge. Außerdem kann diese Vermutung grundsätzlich widerlegt werden. Verwandte, mit denen Hilfebedürftige nicht zusammen wohnen, werden grundsätzlich überhaupt nicht berücksichtigt (Ausnahmen: bei geltend gemachten, laufenden Unterhaltsansprüchen, bei Unterhaltspflicht der Eltern für Minderjährige und Kinder unter 25 Jahren ohne Berufsabschluss und bei der Unterhaltspflicht des Kindesvaters gegenüber Schwangeren oder Alleinerziehenden).

## **Wer ist erwerbsfähig?**

"Erwerbsfähigkeit" ist ein wichtiger Schlüsselbegriff für den Zugang zum Alg II.

Gemäß § 8 Abs.1 SGB II ist erwerbsfähig, "wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein."

Dies entspricht im wesentlichen der rentenrechtlichen Definition der Erwerbsfähigkeit; die Feststellung trifft allerdings die Agentur für Arbeit. Bei Streit über die Zuständigkeit entscheidet eine Einigungsstelle. Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle muss die Agentur für Arbeit Alg II zahlen.

**Wichtig: Im Antrag auf Alg II wird gefragt, ob man nach eigener Einschätzung mindestens drei Stunden erwerbstätig sein kann. Diese Fragestellung sollte subjektiv eher großzügig ausgelegt werden. Auch Arbeitslose, die z.B. einen Rentenanspruch gestellt haben oder kurzfristig erkrankt sind, können diese Frage bejahen. Denn die Frage zielt eigentlich darauf ab, ob man erwerbstätig sein will! Anderenfalls besteht nämlich kein Anspruch auf Alg II.**

## **Wer ist hilfebedürftig?**

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann

und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

## **Wie wird Einkommen angerechnet?**

Einkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert (Ausnahmen können noch per Rechtsverordnung festgelegt werden). Kinderzuschlag und Kindergeld für minderjährige Kinder werden allerdings als Einkommen dem Kind zugerechnet.

Vom Einkommen abgezogen werden

- Steuern, Sozialabgaben und Werbungskosten,
- Beiträge für öffentliche und private Versicherungen, soweit vorgeschrieben oder angemessen (Pauschalierung möglich durch Verordnungsermächtigung),
- Beiträge für "Riester-Rente" bis zum Mindesteigenbetrag,
- ein Erwerbstätigenfreibetrag.

Der **Freibetrag bei Erwerbstätigkeit** beträgt bezogen auf das bereinigte Einkommen

- 15% bei einem Bruttolohn bis 400 Euro,
- zusätzlich 30% bei dem Teil des Bruttolohns, der 400 Euro übersteigt und nicht mehr als 900 Euro beträgt und
- zusätzlich 15% bei dem Teil des Bruttolohns, der 900 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.500 Euro beträgt.

Eine Rechtsverordnung regelt die genaue Durchführung bei dieser Berechnung.

Für die in der Praxis häufigen Nebenverdienste bis 400 Euro ("Minijobs") gilt folgende Berechnung:

Bei einem 400 Euro-Minijob, für den keine Steuern und Sozialabgaben anfallen, können zunächst Versicherungsbeiträge und Werbungskosten abgezogen werden. Betragen diese beispielsweise 50 Euro /Monat, liegt das bereinigte Einkommen bei 350 Euro. Der Freibetrag beträgt 15% von 350 Euro, also 53 Euro; auf das Alg II würden demnach 297 Euro angerechnet!

Diese sehr scharfe Anrechnung geht weit über die bisherigen Anrechnungsmodalitäten bei Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe hinaus.

## **Wie wird Vermögen angerechnet?**

Die Berücksichtigung von Vermögen entspricht in vielen Bereichen dem bisherigen Recht der Arbeitslosenhilfe. Neben dem altersabhängigen Grundfreibetrag (200 Euro pro Lebensjahr), mindestens aber 4.100 Euro (maximal 13.000 Euro) für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen/ihren Partner, ist nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördertes Vermögen („Riester-Anlageformen“) eigenständig und ohne Obergrenze geschützt. Der Mindestfreibetrag von 4.100 Euro soll nach jüngsten Vorstellungen auch für Kinder (ab der Geburt) gelten. Hinzu kommt ein Freibetrag für einmalige Bedarfe in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

**Wichtige Ausnahmeregelung: Personen, die vor dem 01.01.1948 geboren wurden, haben einen höheren Freibetrag von 520 Euro pro Lebensjahr!**

Außerdem wird aber noch ein **zusätzlicher Freibetrag** von 200 Euro pro Lebensjahr für die **Altersvorsorge** eingeräumt. Dieses Altersvorsorgevermögen muss allerdings eine wesentliche Bedingung erfüllen: Es darf vor dem Eintritt in das Rentenalter auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwertbar sein. Eine Auszahlung, Übertragung, Beleihung, Verpfändung oder sonstige Nutzung vor Erreichen des Ruhestandes muss vertraglich ausgeschlossen sein! Dazu kann bei einer Lebensversicherung eine Zusatzvereinbarung ("teilweiser Verwertungsausschluss") zum bestehenden Versicherungsvertrag abgeschlossen werden, wonach bis 200 Euro pro Lebensjahr des Arbeitslosen und seines/ihrer Ehe- bzw. Lebenspartners von einer Verwertung vor Erreichen des Rentenalters geschützt sind.

**Wichtig: Nicht vorschnell Lebensversicherungen oder andere anlagen kündigen! Betroffene sollten sich rechtzeitig beraten lassen und informieren, da es z.B. auch sinnvoll sein kann, bestehende Lebensversicherungen, die nicht bis zum Rentenalter laufen, zu kündigen und gleichzeitig einen neuen Vertrag mit einer Laufzeit bis zum Rentenalter abzuschließen.**

Ähnlich wie bisher schon bei der Arbeitslosenhilfe bleiben unberücksichtigt

- angemessener Hausrat,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
- vom Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein/ihr Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,
- ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung,
- Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
- Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

Für die Frage der Angemessenheit (von PKW, Immobilien u.ä.) werden wahrscheinlich noch Richtlinien erlassen. Maßstab sollen allerdings nicht die bisherigen Lebensumstände, sondern die Lebensumstände

während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende sein. Ist das Vermögen nicht verwertbar oder würde die Verwertung eine besondere Härte bedeuten, wird Alg II als Darlehen gewährt.

### **Wie hoch ist mein Anspruch auf Alg III/Sozialgeld?**

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bestehen aus den Leistungen für

- Alg II bzw. Sozialgeld,
- dem Mehrbedarf sowie
- den Kosten für Unterkunft und Heizung.

### **Alg II / Sozialgeld**

Das **Alg II** beträgt für Alleinstehende 345 Euro (Neue Bundesländer: 331 Euro).

Kommt ein zweiter, erwerbsfähiger und volljähriger Partner hinzu, beträgt das Alg II für Beide nur jeweils 311 Euro (Neue Bundesländer: 298 Euro). Sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (in der Regel also Personen, die Nicht-Partner sind und 15 Jahre oder älter sind) erhalten 276 Euro (Neue Bundesländer: 265 Euro).

**Sozialgeld** können nur nichterwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft erhalten. Hierbei gelten dieselben Beträge wie beim Alg II mit folgender Ausnahme: Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt das Sozialgeld 207 Euro (Neue Bundesländer: 199 Euro), im 15. Lebensjahr 276 Euro (neue Bundesländer: 265 Euro).

Diese sog. "Regelleistung" soll den Lebensunterhalt sichern; sie umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

Gesondert erbracht - weil ausdrücklich nicht in den Regelleistungen enthalten - werden lediglich Leistungen für

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

### **Mehrbedarf**

Ein Mehrbedarf wird für werdende Mütter, allein Erziehende, erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, gewährt.

## **Unterkunftskosten**

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden übernommen, soweit sie "angemessen" sind. Es ist damit zu rechnen, dass zumindest zunächst die Kosten übernommen werden, die z.Z. von den örtlichen Sozialhilfeträgern im Rahmen des BSHG jeweils als angemessene Unterkunftskosten definiert werden. Auch BewohnerInnen einer Eigentumswohnung oder eines Hauses können sowohl Nebenkosten und Heizung als auch Darlehenszinsen (nicht aber die Tilgung) als Unterkunftskosten geltend machen. Sind die Unterkunftskosten unangemessen hoch, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Kosten zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Bevor aber wegen des Zwangs zum Umzug eine neue Wohnung angemietet wird, muss die Zusicherung des kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft eingeholt werden. Der kommunale Träger ist nur zur Zustimmung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Kosten für die neue Unterkunft angemessen sind.

Mietkautionen, Wohnungsbeschaffungs- sowie Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den kommunalen Träger übernommen werden. Mietschulden können als Darlehen aber nur übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.

## **Wann gibt es einen "befristeten Zuschlag"?**

Den "befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld" können Alg II-AntragstellerInnen erhalten, wenn sie innerhalb der letzten 2 Jahre wenigstens 1 Tag Arbeitslosengeld erhalten haben. Damit soll der häufig zu erwartende "Schock" beim finanziellen Absturz von Arbeitslosengeld auf quasi Sozialhilfeniveau etwas gemildert werden. Nach Ablauf des ersten Alg II-Jahres wird der Zuschlag jedoch bereits halbiert. Grundsätzlich beträgt der Zuschlag zwei Drittel der Differenz zwischen dem Arbeitslosengeld und dem erhaltenen Wohngeld einerseits und der Summe von Alg II und Sozialgeld andererseits.

Allerdings ist der Zuschlag gedeckelt und beträgt im ersten Jahr max. 160 Euro (max. 320 Euro bei Partnern) und max. 60 Euro pro minderjährigem Kind, das in der Bedarfsgemeinschaft lebt.

**Wichtig: Da bei der Berechnung nur tatsächlich erhaltenes Wohngeld berücksichtigt wird, sollten auch diejenigen Alg II-BezieherInnen einen Wohngeldantrag stellen, die bisher z.B. wegen nur geringer Wohngeldaussichten auf einen Antrag verzichtet hatten.**

## **Was bedeutet der Kinderzuschlag?**

Der Kinderzuschlag ist eine neue Leistung gem. § 6a BKGG. Er wird nur für Eltern innerhalb eines bestimmten Einkommensbereichs gezahlt. Der Kinderzuschlag ist vorrangig gegenüber Alg II und soll dazu

beitragen, dass gering verdienende Eltern, die mit ihren Einkünften den eigenen, nicht aber den Unterhalt der Kinder finanzieren können, vom Alg II unabhängig sind. Alg II und der Kinderzuschlag schließen sich deshalb gegenseitig aus!

Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140 Euro monatlich je Kind und ist auf 36 Monate begrenzt.

### **Was ist das Einstiegs geld?**

Zur Integration in Arbeit ist ein zeitlich befristeter Arbeitnehmerzuschuss (Einstiegs geld) als Ermessensleistung möglich. Der Fallmanager erbringt den Zuschuss, wenn er diese Maßnahme für besonders geeignet für die Eingliederung des Hilfesuchenden in Beschäftigung erachtet und legt seine Höhe fest. Es kann für bis zu 24 Monate gezahlt werden. Details können durch Rechtsverordnung des BMWA bestimmt werden.

### **Muss jede Arbeit angenommen werden?**

Alg II- und Sozialgeld-BezieherInnen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Dazu gehören der Einsatz der Arbeitskraft, der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, aber auch "zumutbare Arbeitsgelegenheiten", wenn auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Erwerbstätigkeit in absehbarer Zeit nicht möglich ist.

Die Zumutbarkeitsregelung ist so weit gefasst, dass praktisch jede nicht-sittenwidrige Arbeit zumutbar ist. Entgegenstehen können aber gesundheitliche Gründe oder die Notwendigkeit der Kinderbetreuung und die Pflege Angehöriger. Außerdem gibt es eine Art Auffangklausel in § 10 Nr. 5 SGB II, wonach wegen "sonstiger wichtiger Gründe" die Aufnahme einer Arbeit nicht zumutbar sein kann.

Für Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen gemeinnützige und zusätzliche Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, für die eine "angemessene" Mehraufwandsentschädigung zu zahlen ist (§ 16 SGB II). Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind sogar unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen in Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

Mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen soll eine **Eingliederungsvereinbarung** abgeschlossen werden. Sie wird zunächst für ein halbes Jahr vereinbart und kann fortgeschrieben werden. Die Vereinbarung soll bestimmen, welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit der Erwerbsfähige erhält und welche Bemühungen er wie häufig mindestens unternehmen muss. Vereinbart wird auch, in welcher Form der Nachweis dieser Bemühungen zu erfolgen hat. Weiterhin besteht die Möglichkeit, auch Leistungen für die anderen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der Bedarfsgemeinschaft zu vereinbaren.

Zur Eingliederung in Arbeit kann das Jobcenter verschiedene Leistungen aus dem

SGB III (Arbeitsförderungsrecht) erbringen. Im Rahmen von Ermessensentscheidungen gehören dazu z.B. PSA, Existenzgründungszuschüsse, Bildungs- und Trainingsmaßnahmen, Mobilitätshilfen, Lohnkostenzuschüsse und Beschäftigungsprojekte.

### **Was gibt es für Sanktionen?**

Als Sanktionen sind Absenkung und Wegfall von Leistungen für die Dauer von drei Monaten möglich. Je nach Anlass beträgt die Kürzung 10% oder 30%. Jugendliche unter 25 Jahren unterliegen dabei besonderen Restriktionen.

**Wichtig: Es gibt keine Möglichkeit, die Kürzungen durch einen Antrag bei Sozialamt (SGB XII) ganz oder teilweise zu kompensieren!**

#### **Die 10-prozentige Kürzung**

Kommt der/die erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Meldeaufforderung oder einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin ohne wichtigen Grund nicht nach, wird das Alg II unter Wegfall des Alg II-Zuschlags in einer ersten Stufe um 10% der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

Im Wiederholungsfall erfolgt eine Kürzung von weiteren 10%. Diese zusätzliche Kürzung kann sich nun auf das gesamte Alg II beziehen, also auch auf die Regelleistungen der Bedarfsgemeinschaft, Unterkunftskosten und etwaige Mehrbedarfszuschläge!

#### **Die 30-prozentige Kürzung**

Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Alg II-Zuschlags um 30% der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung gekürzt, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige ohne wichtigen Grund und trotz Belehrung über die Rechtsfolgen sich weigert,

- eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
- in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
- eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen.

Die Kürzung erfolgt auch, wenn trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben wurde.

Im Wiederholungsfall erfolgt eine Kürzung von weiteren 30%. Diese zusätzliche Kürzung kann sich nun auf das gesamte Alg II beziehen, also auch auf die Regelleistungen der Bedarfsgemeinschaft, Unterkunftskosten und etwaige Mehrbedarfszuschläge!

### **Sonderregelung für Jugendliche unter 25 Jahre**

Lehnen jugendliche erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahmen ab oder bemühen sie sich nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz, so erhalten sie für die Dauer von drei Monaten keine Geldleistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der bisher mögliche Gang zum Sozialamt, um Unterstützung nach dem BSHG (bzw. SGB XII) zu erhalten, ist ausgeschlossen. Kosten für Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit unmittelbar an den Vermieter gezahlt. Der Zugang zu Beratung und Betreuung bleibt während des dreimonatigen Zeitraumes erhalten.

### **Werden Krankenkassen- und Rentenbeiträge gezahlt?**

Zur sozialen Sicherung werden Hilfebedürftige in der Regel in der GKV bzw. GRV versichert.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert, soweit für sie nicht bereits im Rahmen einer Familienversicherung Versicherungsschutz besteht. Für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird ein Beitrag von zurzeit pauschal 125 Euro an die Krankenkasse und von pauschal 14,90 Euro monatlich an die Pflegekasse entrichtet. Im Falle einer Erkrankung wird Arbeitslosengeld II bis zur Dauer von sechs Wochen weiter gezahlt (§ 25 SGB II).

Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden, soweit sie nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis des Mindestbeitrages (zurzeit 78 Euro monatlich) pflichtversichert. Damit werden aber auch nur minimalste Ansprüche erworben.

### **Was ist sonst noch wichtig?**

- Die sog. **58er-Regelung** (Bezug von Alg/Alhi unter erleichterten Voraussetzungen gem. § 428 SGB III) ist auch auf Alg II-BezieherInnen bis 31.12.2005 uneingeschränkt anwendbar. Arbeitslose, die diese Vereinbarung gewählt haben, brauchen also auch unter den Bedingungen von Alg II weder Arbeit suchen noch Arbeitsgelegenheiten annehmen. Ab 2006 gilt diese Möglichkeit des Leistungsanspruchs ohne Arbeitsbereitschaft nur noch für ältere Erwerbsfähige, die vor dem 01.01.2006 das 58. Lebensjahr vollendet haben und deren Anspruch auf Leistungen des Arbeitslosengeldes II vor dem 01.01.2006 entstanden ist.
- **Widerspruch** und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidet, haben **keine aufschiebende Wirkung mehr**.

## **Weitergehende Informationen:**

### **Deutscher Gewerkschaftsbund**

Hartz IV- Alle Tipps, alle Texte: [www.dgb.de](http://www.dgb.de)

### **DGB-Bezirke und Landesvorstandsbüros**

Berlin-Brandenburg: Großbaustelle Arbeitslosengeld II: <http://www.berlin-brandenburg.dgb.de/article/archive/223/>

Sachsen-Anhalt: Großbaustelle Arbeitslosengeld: <http://www.sachsen-anhalt.dgb.de/ALG2>

Thüringen: Aktuelle Termine der Montags- und Donnerstagsdemos in Thüringen: <http://www.dgb-thueringen.de/>

### **Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen e.V.**

Aktuelle Infos & Tipps des Fördervereins gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit zum Arbeitslosengeld II: [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de)

### **Bundesagentur für Arbeit**

Musterantrag und Ausfüllhinweise der Bundesagentur für Arbeit,

Basisinformationen; Musterantrag Arbeitslosengeld II, Zusatzblätter 1-4:

<http://www.arbeitsagentur.de/vam/vamController/CMSConversation/anzeigeContent?navId=246&docId=50777&rqc=1&ls=false&ut=0>

### **Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**

Erste Basisinformationen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende

<http://www.bmwa.bund.de/Navigation/Arbeit/Arbeitsmarktpolitik/Moderne-Dienstleistungen-am-Arbeitsmarkt/arbeitslosengeld-II-zusammenlegung-von-arbeitslosenhilfe-und-sozialhilfe.did=37664.html>